

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 19/07 S

L 5 B 219/07 R (Hessisches LSG)
S 4 R 318/06 (SG Wiesbaden)

.....,

Klägerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. September 2007 durch den Richter Dr. F i c h t e - Vorsitzender - sowie den Richter Dr. T e r d e n g e und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 6. August 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 6.8.2007 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Wiesbaden vom 19.6.2007, mit dem das Ruhen des Verfahrens angeordnet worden war, zurückgewiesen.
- 2 Die Klägerin hat mit Schriftsatz ohne Datum, hier eingegangen am 3.9.2007, gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG "Widerspruch" eingelegt, der sinngemäß als Beschwerde anzusehen ist.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist weder ein Rechtsmittel noch ein Rechtsbehelf vorgesehen. Beschlüsse des LSG sind mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG) nur in den Fällen des § 160a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und des § 17a Abs 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes anfechtbar. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Die Klägerin will sich mit dem "Widerspruch" nicht gegen eine abschließende Entscheidung des LSG im Berufungsverfahren wenden, sondern gegen einen im Beschwerdeverfahren ergangenen Beschluss. Der Beschluss des LSG vom 6.8.2007 ist jedoch - wie das LSG der Klägerin darin zutreffend mitgeteilt hat - nicht anfechtbar (§ 177 SGG).
- 4 Die sinngemäß eingelegte Beschwerde der Klägerin ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

